VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10538 — VINCI / LINEAS / LUSOPONTE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 509/11)

1. Am 9. Dezember 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— VINCI Highways S.A.S („VINCI", Frankreich), Teil der VINCI-Gruppe (Frankreich);

— LINEAS – CONCESSÕES DE TRANSPORTES, SGPS, S.A. („LINEAS", Portugal), kontrolliert von Mota-Engil SGPS, S.A. (Portugal) und GNB – Concessões SGPS, S.A. (Portugal);

— LUSOPONTE – Concessionária para a Travessia do Tejo S.A („Lusoponte", Portugal).

VINCI und LINEAS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Lusoponte.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— VINCI: Tätigkeiten hauptsächlich im Bereich der Autobahnkonzessionen. Das Unternehmen gehört der VINCI-Gruppe an, einer diversifizierten Gruppe, die hauptsächlich in Frankreich und mehreren anderen Ländern sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union in den Bereichen Konzessionen und Infrastrukturen (hauptsächlich Flughäfen und Autobahnen), Hoch- und Tiefbau, Elektrotechnik, Klimatechnik, Maschinenbau und Straßenbau tätig ist.

— LINEAS: Management von Beteiligungen an Unternehmen, die ausschließlich im Bereich der öffentlichen und privaten Straßenkonzessionen tätig sind, sowie an Unternehmen, die an öffentlichen und privaten Ausschreibungen für Straßen-, Eisenbahn- und Flughafenkonzessionen teilnehmen. LINEAS ist in Portugal, Spanien und Brasilien tätig.

— LUSOPONTE: Konzession für Projektplanung, Bau, Finanzierung, Betrieb und Instandhaltung im Rahmen eines Mautsystems der Vasco da Gama-Brücke und der 25-de-Abril-Brücke über dem Tejo in Lissabon, die im März 2030 auslaufen wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10538 — VINCI / LINEAS / LUSOPONTE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.